

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten von Ansprecherin Clara Bauer

betreffend das Konto von Tibor Bauer

Geschäftsnummer: 211218/PY

Zugesprochener Betrag: 49.375,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Clara¹ Bauer geb. Schäffer (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Clara Schäffer². Dieser Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das Konto von Tibor Bauer (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren verstorbenen Ehemann, Tibor Bauer, identifizierte, der 1922 geboren wurde und die Ansprecherin am 16. April 1951 in Tel Aviv, Israel, heiratete. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 5. November 2002 erklärte die Ansprecherin, dass ihr Ehemann vor dem Zweiten Weltkrieg der Inhaber einer Fabrik in Ungarn war. Laut den Aussagen der Ansprecherin wurde ihr Ehemann, der jüdisch war, in ein Zwangsarbeitslager gebracht, wo er bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs blieb, danach verliess er Europa und ging nach Palästina. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Ehemann 1984 in Israel starb. Die Ansprecherin reichte ihre Geburts- und ihre Heiratsurkunde ein, letztere belegt, dass ihr Ehemann Tibor Bauer war. Die Ansprecherin erklärte, dass sie am 16. April 1928 in Tekovske Luzany, Tschechoslowakei, geboren wurde.

¹ Die Ansprecherin gab an, dass ihr Vorname entweder Klara oder Clara geschrieben werden könne.

² Das CRT hat bereits einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin, gestützt auf ihren Anspruch auf das Konto von Clara Schäffer, ausgestellt.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Tibor Bauer. Die Bankunterlagen enthalten keine Informationen über den Wohnort des Kontoinhabers. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass, was am 25. Juni 1973 auf ein Interimskonto für nachrichtenlose Konten überwiesen wurde. Das Kontoguthaben betrug zum Zeitpunkt der Überweisung 54,60 Schweizer Franken. Das Konto ist weiterhin offen und nachrichtlos.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des verstorbenen Ehemannes der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Heiratsurkunde ein, die belegt, dass der Name ihres Ehemannes Tibor Bauer war. Dies belegt unabhängig, dass die Person, die angeblich der Kontoinhaber ist denselben Namen trug als die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Name Tibor Bauer nur einmal auf der Liste mit den Konten, die gemäss dem Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), stand. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass dies der einzige Anspruch auf dieses Konto ist. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und in ein Zwangsarbeitslager interniert wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie biographische Informationen und Dokumente eingereicht hat, unter anderem ihre Heiratsurkunde, die belegt, dass sie die Witwe des Kontoinhabers ist.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto offen und nachrichtlos ist.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Ehemann handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen zeigen, dass sich das Guthaben des Kontos unbekannter Kontoart per 25. Juni 1973 auf 54,60 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3.950,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49.375,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
den 6. Februar 2004